

WAHLORDNUNG

FÜR DIE WAHL DER SPRECHERINNEN UND SPRECHER DES BAYSTURA

17.05.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Wahlrechtsgrundsätze.....	1
§ 2	Wahlberechtigung und Wählbarkeit.....	1
§ 3	Wahlausschuss.....	1
§ 4	Bewerbungen.....	2
§ 5	Befragungen.....	3
§ 6	Personaldebatte.....	3
§ 7	Durchführung der Wahl.....	4
§ 8	Wahlergebnis.....	5
§ 9	Anfechtung der Wahl.....	6
§ 10	Abwahl.....	6
§ 11	Regelungen für Kandidierende während der Wahlsitzung.....	6

§ 1 Wahlrechtsgrundsätze

- (1) Die Wahl der Sprecher*innen erfolgt in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl durch die Mitglieder. Die Sitzung, auf der die Wahl der Sprecher*innen stattfindet, soll rein in Präsenz stattfinden.
- (2) Die Sprecher*innen sollen nicht ausschließlich demselben Geschlecht angehören, sowie nicht ausschließlich derselben Hochschulart entstammen. Wird dieses Ziel nicht erreicht, bleibt die Gültigkeit der Wahl davon unberührt.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind Studierende an einer Hochschule in Bayern.

- (2) Wiederwahl ist zulässig, es sei denn, eine Person wurde vom Sprecher*innenamt abgewählt.

§ 3 Wahlausschuss

- (1) Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss eingesetzt und nimmt qua Amt an der gesamten Wahl, inklusive der Personaldebatte, teil.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus drei von der Mitgliederversammlung bestellten Personen; die Sprecher*innen und Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht. Des Weiteren können sich Personen auch selbstständig bewerben. Kandidierende dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.
- (3) Die Bestellung des Wahlausschusses soll in einer vorangehenden Sitzung erfolgen.
- (4) Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine*n Wahlleiter*in (Wahlleitung).
- (5) Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich und nimmt insoweit die Aufgaben der Sitzungsleitung wahr.
- (6) Der Wahlausschuss ist zur unparteiischen und gewissenhaften Amtsführung verpflichtet. Entscheidungen sollen im Einvernehmen getroffen werden; kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der Stimmen.
- (7) Der Wahlausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Unterstützung Dritter (Wahlhelfer*innen) bedienen.
- (8) Der Wahlausschuss kann dem Gremium vor Beginn der Wahlsitzung Vorschläge zum Ablauf der Wahl, auch abweichend von dieser Wahlordnung, zur Abstimmung vorlegen. Diese bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und gelten ausschließlich für die betreffende Wahlsitzung.

§ 4 Bewerbungen

- (1) Bewerbungen müssen dem Wahlausschuss spätestens acht Tage vor der Wahl in Textform zugehen.
- (2) Der Wahlausschuss prüft die Einhaltung der Bewerbungsfrist und lässt nur fristgerecht eingegangene Bewerbungen zur Wahl zu.

- (3) Der Wahlausschuss leitet die Bewerbungen schnellstmöglich nach Prüfung gesammelt an die Mitglieder weiter.
- (4) Die Bewerbung soll eine Vorstellung der kandidierenden Person, eine Darlegung der Beweggründe sowie mindestens eine Kontaktmöglichkeit enthalten.
- (5) Kandidaturen können jederzeit durch Mitteilung an den Wahlausschuss zurückgezogen werden. Der Wahlausschuss stellt sicher, dass diese Information alle Mitglieder erreicht.

§ 5 Befragungen

- (1) Vor der Wahl werden Befragungen der Kandidierenden durchgeführt.
- (2) Die Befragungen erfolgen in folgender Reihenfolge:
 1. Einzelbefragung
 2. Gruppenbefragung
- (3) In der Einzelbefragung werden die Kandidierenden in Abwesenheit der weiteren Kandidierenden befragt. Auf Antrag zur Geschäftsordnung können auch die Sprecher*innen sowie die Geschäftsführung ausgeschlossen werden.
- (4) Die Einzelbefragungen sollen je Person 45 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Bei mehr als fünf Bewerbungen sollen die Einzelbefragungen insgesamt vier Stunden nicht überschreiten. In diesem Fall bemisst sich die Dauer der einzelnen Befragungen nach der insgesamt zur Verfügung stehenden Zeit geteilt durch die Anzahl der anwesenden Kandidierenden; es sind jedoch mindestens 15 Minuten je Person zu gewähren.
- (6) Nach den Einzelbefragungen findet eine öffentliche Gruppenbefragung statt; diese soll 90 Minuten nicht überschreiten.
- (7) Während der Befragungen kann der Wahlausschuss Fragen zurückweisen, die nach seinem Ermessen unpassend sind, insbesondere wenn persönliche Grenzen der Kandidierenden überschritten werden.
- (8) Eine Befragung endet, sobald die Redeliste erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen. Sie kann zudem auf Antrag zur Geschäftsordnung beendet werden.
- (9) Der Wahlausschuss kann die Redeliste nach zwei Stunden schließen.

- (10) Auf Antrag zur Geschäftsordnung kann eine Verlängerung der Befragungen beschlossen werden.

§ 6 Personaldebatte

- (1) Nach den Befragungen findet eine Personaldebatte statt.
- (2) Die Personaldebatte findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit und unter Ausschluss aller Kandidierenden statt. Auf Antrag zur Geschäftsordnung können auch die Sprecher*innen sowie die Geschäftsführung ausgeschlossen werden.
- (3) Alle anwesenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Technische Geräte sind, soweit sie nicht für den Sitzungsablauf erforderlich sind, nicht gestattet. Der Wahlausschuss teilt dieses allen anwesenden Mitgliedern spätestens zum Beginn der Sitzung und nochmals vor der Personaldebatte mit.
- (4) Der Wahlausschuss trifft vor Beginn der Wahlsitzung geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit, insbesondere kann die Vernichtung handschriftlicher Notizen nach der Personaldebatte verlangt werden. Diese werden den Mitgliedern spätestens zum Beginn der Sitzung mitgeteilt.
- (5) Wird einzeln über Kandidierende gesprochen, wird dem Mitglied, von dem die jeweilige kandidierende Person stammt, ein Erstrederecht eingeräumt.
- (6) Die Personaldebatte endet, sobald die Redeliste erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen.
- (7) Die Dauer der Personaldebatte soll 90 Minuten nicht überschreiten.
- (8) Eine Personaldebatte kann auf Antrag eines Mitglieds mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beendet oder um bis zu 30 Minuten verlängert werden.
- (9) Nach der Personaldebatte kann auf Antrag zur Geschäftsordnung eine zusätzliche Einzelbefragung durchgeführt werden, die sich auf in der Personaldebatte aufgeworfene Themen beschränkt. Diese zusätzliche Einzelbefragung soll 30 Minuten nicht überschreiten und kann durch den Wahlausschuss vorzeitig beendet werden.

§ 7 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl findet in einer Wahlsitzung statt und soll nach Möglichkeit in Präsenz durchgeführt werden.
- (2) Zu Beginn der Wahlsitzung erhalten die Kandidierenden die Möglichkeit, sich vorzustellen; die Vorstellung soll drei Minuten je Person nicht überschreiten.
- (3) Die Wahl wird in folgender Reihenfolge durchgeführt:
 1. Formalia
 2. Vorstellung der Kandidierenden
 3. Befragungen
 4. Personaldebatte
 5. Durchführung der Wahl
- (4) Auf Antrag zur Geschäftsordnung kann sowohl auf eine der Befragungen als auch auf die Personaldebatte verzichtet werden; mindestens eine Form der Befragung muss durchgeführt werden. Den Mitgliedern ist vor den Befragungen ausreichend Zeit einzuräumen, um über entsprechende Anträge zu entscheiden.
- (5) Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Einer kandidierenden Person kann jeweils höchstens eine Stimme gegeben werden.
- (6) Eine Stimme ist insbesondere ungültig, wenn
 1. aus der Stimmabgabe nicht eindeutig hervorgeht, für wen sie abgegeben wurde,
 2. sie sich nicht auf die Bezeichnung der zu wählenden Person beschränkt oder
 3. die zulässige Stimmenzahl überschritten wird.
- (7) Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet im Zweifel der Wahlausschuss.

§ 8 Wahlergebnis

- (1) Gewählt sind bis zu drei Personen, die die höchste Zahl an gültigen Stimmen und die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen können. Bei Stimmengleichheit zwischen Personen erfolgt nach Aussprache und einer Sitzungspause von mindestens 15 Minuten eine Stichwahl.
- (2) Werden im ersten Wahlgang nicht alle Sitze vergeben, findet nach Aussprache ein zweiter Wahlgang statt.

- (3) Soweit nach dem letzten Wahlgang Sitze unbesetzt bleiben, ist eine weitere Wahl auf jeder folgenden Sitzung möglich.
- (4) Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis fest, gibt dieses bekannt und fordert die Gewählten auf, zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (5) Die Wahl gilt als abgelehnt, wenn sie nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Aufforderung angenommen wird. Wird die Wahl abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, ist eine Neuwahl auf jeder folgenden Sitzung möglich.
- (6) Wird innerhalb der Sitzung niemand gewählt, ist die Wahl nicht abgeschlossen. Sie muss dann unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, im erforderlichen Umfang fortgeführt werden.

§ 9 Anfechtung der Wahl

- (1) Jedes Mitglied kann die Wahl innerhalb von sieben Tagen nach Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses anfechten.
- (2) Die Anfechtung hat gegenüber der Wahlleitung in Textform zu erfolgen und ist zu begründen.
- (3) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss durch Beschluss. Der Beschluss ist zu begründen und den Mitgliedern unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- (4) Die Anfechtung ist begründet, soweit gegen wesentliche Wahlbestimmungen verstoßen wurde, es sei denn, der Verstoß hat das Wahlergebnis offensichtlich nicht beeinflusst.
- (5) Soweit die Anfechtung begründet ist, erklärt der Wahlausschuss die Wahl im erforderlichen Umfang für ungültig.
- (6) Eine für ungültig erklärte Wahl wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, wiederholt. Zur Wiederholungswahl sind nur die Kandidierenden zugelassen, die zur ursprünglichen Wahl zugelassen waren.

§ 10 Abwahl

- (1) Ein*e Sprecher*in kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
- (2) Über eine Abwahl ist zu beschließen, wenn mindestens sieben Mitglieder dies verlangen. Das Verlangen muss spätestens sieben Tage vor der Sitzung in

Textform zugehen und soll begründet werden. Es ist den Mitgliedern unverzüglich im Wortlaut mitzuteilen.

- (3) Die Abstimmung über die Abwahl erfolgt geheim.

§ 11 Regelungen für Kandidierende während der Wahlsitzung

- (1) Während der Einzelbefragung ist es bereits befragten Kandidierenden untersagt, sich mit noch nicht befragten Kandidierenden auszutauschen. Sie sollen nach Möglichkeit getrennt untergebracht werden.
- (2) Die Betreuung der Kandidierenden erfolgt während der gesamten Wahlsitzung durch eine nicht kandidierende Person.
- (3) Kandidierende dürfen sich nur für kurze Zeit unbeaufsichtigt aufhalten.
- (4) Für Kandidierende ist die Nutzung technischer Geräte zulässig, sofern sichergestellt ist, dass kein Kontakt mit an der Wahl beteiligten Personen aufgenommen wird. Dies ist durch eine nicht kandidierende Person zu kontrollieren. Diese ist berechtigt, hierzu Einsicht in die Geräte zu nehmen.
- (5) Nach Abschluss der Einzelbefragung dürfen sich Kandidierende, die bereits befragt wurden, untereinander austauschen.
- (6) Während der Befragungen dürfen handschriftliche Notizen angefertigt werden.